

Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen

vom 12. Dezember 2001

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Walliser Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG);
eingesehen die Luftreinhalteverordnung des Bundes vom 16. Dezember 1985 (LRV);
eingesehen das Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN);
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1² Zweck und Geltungsbereich

¹Die vorliegende Verordnung regelt die notwendigen Vorschriften betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- oder Rauchabzugsanlagen.

²Sie regelt insbesondere:

- a) die Unterschiede zwischen Brenner und Rauchabzug;
- b) die Organisation des Kaminfegerdienstes;
- c) die Möglichkeit, die Kontrollarbeiten der Brenner an spezialisierte anerkannte Berufskörperschaften zu delegieren;
- d) die Erteilung und den Entzug der Konzessionen sowie die Ernennungen der verschiedenen Beteiligten;
- e) die Rechte und Pflichten der Konzessionäre, ihres Personals sowie des Eigentümers und des Mieters der Anlage;
- f) die Reinigungs- und Kontrollfrequenzen sowie die Behebung der festgestellten Mängel;
- g) das Verfahren.

³Die in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 2² Aufsicht

¹Das für das Feuerwesen zuständige Departement übt die allgemeine Aufsicht über die im Rahmen der Verordnung ausgeübten Tätigkeiten aus, insbesondere was die Konzessionäre betrifft.

²Das für den Umweltschutz zuständige Departement übt die Aufsicht und die Ermächtigung der Feuerungskontrollen aus.

2. Abschnitt: Kontrolle, Unterhalt und Reinigung der Heizungsanlagen

Art. 3² Kaminfegerdienst

¹Die Kaminreinigung ist ein amtlicher, obligatorischer Dienst, der durch Konzessionsinhaber ausgeübt wird und der Kontrolle des Departements, welches für das Feuerwesen zuständig ist, der für die zivile Sicherheit und Militär verantwortlichen Dienststelle durch sein Kantonales Amt für Feuerwesen (nachfolgend KAF) und, unter Vorbehalt von Artikel 10 des Reglements welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt, den Feuerkommissionen untersteht.

²Sie bezweckt die Reinigung und Kontrolle der Feuerherde und der Abgasleitungen von Verbrennungsrückständen sowie die Begrenzung der Rauchentwicklung und der Schadstoffemissionen hervorgerufen durch Verbrennungsanlagen.

³Als Brenner werden alle Apparate angesehen, die der Mischung eines festen, flüssigen, gas- oder staubförmigen Brennstoffes mit Luft dienen und dadurch die Verbrennung bewirken.

⁴Der Unterhalt der Brenner obliegt nicht dem Kaminfegerdienst.

⁵Kamine, Abgasleitungen, Verbindungsrohre und Verbindungskanäle sind bestimmt durch die geltenden Normen und Weisungen der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (nachfolgend VKF), die im Kanton angewendet werden.

Art. 4² Kaminfegersektoren

¹Das für das Feuerwesen zuständige Departement bestimmt die Kaminfegersektoren.

²Es ernennt, in Zusammenarbeit mit dem für den Umweltschutz zuständigen Departement für jede Verwaltungsperiode, zu den in den staatlichen Reglementen festgelegten üblichen Bedingungen die Konzessionäre für jeden Sektor.

³Die Altersgrenze für den Konzessionär entspricht dem Alter des Eintritts des Konzessionärs ins AHV-Alter.

⁴Bei Fehlen eines qualifizierten Konzessionärs kann ein Sektor provisorisch dem Inhaber eines oder mehrerer benachbarter Sektoren als Unter-Sektor zugeteilt werden.

Art. 5² Konzessionäre

¹Wer Konzessionär des Kaminfegerdienstes in einem Sektor werden will, reicht dem für das Feuerwesen zuständigen Departement ein schriftliches Gesuch ein, begleitet von einem Leumundszeugnis, einem Auszug aus dem Strafregister und einem Arztzeugnis, aus dem hervorgeht, dass weder eine Krankheit noch ein Gebrechen der Ausübung dieses Berufes im Wege stehen.

² Der Gesuchsteller hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) er muss im Besitz des vom Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vorgesehenen Titels des Kaminfegermeisters sein;
- b) grundsätzlich im Kanton Wallis wohnhaft sein.

³ Vor Dienstantritt wird der Konzessionär vom Regierungsstatthalter des Wohnbezirkes vereidigt.

⁴ Die Kaminfeger können, wenn es die Umstände erfordern, zur Mithilfe bei der Bekämpfung von Bränden in ihrem Kaminfegersektor aufgerufen werden.

⁵ Die Versicherung ist Sache der Kaminfegermeister.

Art. 6 Personal

¹ Der Kaminfegermeister kann nur Kaminfeger mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung anstellen.

² Bei Mangel an Berufsleuten können, in Abweichung von dieser Bestimmung, nicht spezialisierte Arbeiter, die durch das KAF anerkannt sind, angestellt werden.

Art. 7² Pflichten des Konzessionärs

¹ Der Konzessionär ist für die Ausführung der Arbeiten in seinem Sektor verantwortlich.

² Der Konzessionär hat folgende Pflichten:

- a) führen eines Verzeichnisses über die Heizungsanlagen des Sektors in bezug auf Anzahl, Zustand sowie der durchgeführten Kontrollen der Verbrennungsanlagen;
- b) sicherstellen der obligatorischen Reinigungen gemäss Artikel 11 dieser Verordnung. Das KAF kann ein Arbeitsprogramm einverlangen;
- c) überprüfen der neuen Installationen vor deren Inbetriebnahme; die Anzeige dieser neuen Installationen wird bei Erteilung der Baubewilligung durch die Gemeindeverwaltung gemacht;
- d) entschlacken der Kamine, wenn nötig;
- e) zusammenarbeiten mit dem zuständigen Gemeindeorgan bei den Gebäudeinspektionen;
- f) erstellen eines schriftlichen Berichtes an das KAF mit einer Kopie an das zuständige Gemeindeorgan über alle Vorkommnisse und Unregelmässigkeiten, die eine Gefahr aufweisen können;
- g) schriftliche Anzeige an das KAF jeder Reinigungsverweigerung sowie die Nichtbefolgung der gesetzlichen feuerpolizeilichen Vorschriften mit Kopie an das zuständige Gemeindeorgan;
- h) anzeigen jeder Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschriften über die Luftreinhalteverordnung an die für den Umweltschutz zuständigen Dienststelle (nachstehend: DUS).

³ Der Konzessionär muss den Wohnsitz in seinem Arbeitssektor oder in unmittelbarer Nähe haben.

⁴ Die berufliche Tätigkeit des Konzessionärs muss neutral sein gegenüber der Heizungsbranche. Er darf kein direktes Interesse am Verkauf oder an der Instandhaltung von gesamten Anlagen oder Teilen davon (Brenner, Heizkessel, Regulierungen) haben.

Art. 8² Reinigungsanzeige

¹ Der Konzessionär muss seine Reinigung mindestens einen Tag im voraus anmelden.

² In Gemeinden mit Streusiedlungen muss die Anzeige wenigstens zehn Tage vorher der Gemeinde zugestellt werden, welche ihrerseits für die nötige Bekanntmachung besorgt ist.

Art. 9² Gesetzliche Bestimmungen und Dienstvorschriften

¹ Der Konzessionär hat sich über alle gesetzlichen Bestimmungen und Dienstvorschriften betreffend seinen Beruf auf dem Laufenden zu halten.

² Er informiert sein Personal darüber, soweit es für die Ausführung der Arbeit erforderlich ist.

³ Das für das Feuerwesen zuständige Departement bietet die Kaminfegermeister und ihr Personal zu Instruktionskursen auf. Es kann die daraus entstehenden Kosten teilweise übernehmen.

Art. 10² Aufgabe des Besitzers und des Mieters

¹ Der Eigentümer und der Mieter sind gehalten, sich den sie betreffenden vom Kaminfeger auferlegten Sicherheitsmassnahmen zu fügen und ihm die Arbeit zu erleichtern.

² Wenn sie durch höhere Umstände verhindert sein sollten, den Kaminfegerdienst am angegebenen Tag ausführen zu lassen, so ist der Kaminfegermeister rechtzeitig zu benachrichtigen, ansonsten sie zur Bezahlung einer Transportentschädigung verpflichtet werden können.

³ Vorbehalten bleiben Not- und Dringlichkeitsfälle.

⁴ Der Eigentümer und der Mieter können bei unregelmässiger Anwesenheit im Gebäude, dem Kaminfegermeister die genehme Zeit für die Ausführung der Kaminreinigung melden. Zusätzliche Transportkosten gehen zu ihren Lasten.

⁵ Auf Anfrage der mit der Gebäudeinspektion beauftragten Organe müssen sie eine schriftliche Bestätigung der offiziellen Feuerungskontrolle vorweisen.

Art. 11² Häufigkeit der jährlichen Reinigungen

¹ Die Empfehlungen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) gemäss dem Anhang 1 dieser Verordnung sind anwendbar.

² Ergänzungen:

- a) Wenn zwei Reinigungen nötig sind, hat mindestens eine davon während der Heizperiode zu erfolgen.
- b) Bei Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Häufigkeit entscheidet das KAF.

³ Ausnahmen:

- a) Das KAF kann den Eigentümern der nur während des Sommers bewohnten Maiensässe, Alphütten und Berghütten bewilligen, die Kaminreinigungen selber zu besorgen, sofern es sich nur um offene Herde, Kochherde mit Füßen, einfache oder transportierbare Öfen handelt und wenn der Rauch nur durch Holzkamine und einfache Rauchrohre

entweicht. Die Erteilung der Bewilligung untersteht folgenden Bedingungen:

- dass die notwendigen Reinigungswerkzeuge vorhanden sind,
 - dass die Feuerungseinrichtungen und die Rauchabzüge gemäss den gesetzlichen Vorschriften erstellt und unterhalten sind,
 - dass die Reinigung der Einrichtungen mindestens einmal jährlich erfolgt,
 - dass an den Installationen ohne Bewilligung des KAF keine Änderungen vorgenommen werden.
- b) In den Gebäuden, für die eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde, hat der Eigentümer alle sechs Jahre eine Kontrolle durch den Kaminfeger durchführen zu lassen.
- c) Bei geringem Gebrauch eines Cheminées in Wohnsalons oder der Heizung einer Ferienwohnung kann die Reinigungshäufigkeit zwischen dem Besitzer oder dem bestimmten Verantwortlichen und dem Kaminfegermeister abgesprochen werden.

Art. 12² Mangelhafte Einrichtungen

¹Der Kaminfegermeister meldet alle festgestellten Mängel unverzüglich schriftlich dem KAF, welche sie dem zuständigen Gemeindeorgan übermittelt.

²Das zuständige Gemeindeorgan bestimmt eine geeignete Frist zur Behebung der Mängel gemäss Artikel 8 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente und Artikel 9 der Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen.

³Der Kaminfegermeister oder sein Vertreter informiert den Eigentümer während seiner Arbeit über die defekten Installationen. Er lässt ihn den Arbeitsrapport unterzeichnen, in welchem diese aufgeführt sind und informiert ihn über die zu tätigenen Massnahmen, um diese zu beheben.

Art. 13² Entlöhnung

¹Die für Unterhalt, Reinigung und Kontrolle von Feuerungs- oder Rauchanlagen notwendigen Arbeiten sowie alle damit zusammenhängenden Leistungen werden gemäss dem Kaminfegertarif im Anhang 2 dieser Verordnung entschädigt.

²Der Kaminfegertarif wird gemäss dem schweizerischen Index für Konsumentenpreise indexiert. Die Anpassungen des Tarifs werden bei Änderungen des Indexes von zwei Prozent mit Wirkung auf den 1. Januar des folgenden Jahres vom für das Feuerwesen zuständigen Departement entschieden.

³Der Kaminfegermeister kann eine Barzahlung verlangen. Im Streitfalle gilt die Zustellung der Rechnung als Entscheid im Sinne des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

⁴Das für das Feuerwesen zuständige Departement entscheidet erstinstanzlich im Rahmen des Einspracheverfahrens.

Art. 14² Versicherungen

¹Die Kaminreinigungsunternehmungen sind aufgrund des geltenden Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung versicherungspflichtig.

²Sie haben sich an die Vorschriften und die Sicherheitsrichtlinien der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) zu halten.

³Der Konzessionär ist in seinem Sektor verantwortlich für die Folgen seiner und seiner Mitarbeiter mangelhaften Arbeit und für die Schäden, die durch seine Tätigkeit entstehen.

⁴Er ist verpflichtet, für Körper- und Materialschäden eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Deckungsbetrag darf nicht unter 5'000'000 Franken liegen.

Art. 15² Entzug der Konzession

¹Unabhängig von den gesetzlichen Strafbestimmungen kann das für das Feuerwesen zuständige Departement auf Antrag der für die zivile Sicherheit und Militär zuständigen Dienststelle dem Kaminfegermeister, der seine Pflichten schwerwiegend und wiederholt verletzt und sich als unfähig oder unwürdig erweist, die Konzession entziehen.

²Er wird vorgängig von der für die zivile Sicherheit und Militär zuständigen Dienststelle angehört.

3. Abschnitt: **Obligatorische offizielle Feuerungskontrolle von Anlagen, die mit Heizöl extra-leicht, mit Gas oder mit Hoz betrieben werden**

Art. 16² Vollzugsbehörde

¹Das für den Umweltschutz zuständige Departement ist beauftragt, die obligatorische Feuerungskontrolle an Anlagen, die mit Heizöl extra-leicht, mit Gas oder mit Holz betrieben werden, zu vollziehen.

²Es ist befugt, die Qualifikationen der spezialisierten Berufskörperschaften für die Feuerungskontrolle anzuerkennen.

³Die amtliche Feuerungskontrolle wird durchgeführt von:

- a) den für betroffene Brennstoffarten zugelassenen amtlichen Feuerungskontrolleuren oder der DUS für Installationen mit einer Kalorienleistung von maximal 1'000 kW, Anlagen mit Holz inbegriffen.
- b) der DUS für Installationen mit einer Kalorienleistung von über 1'000 kW und für Installationen mit anderen festen Brennstoffen als Holz.

Art. 17² Qualitätssicherung

¹Das für den Umweltschutz zuständige Departement definiert in einer Weisung zu dieser Verordnung die Anforderungen im Zusammenhang mit der delegierten Feuerungskontrolle. Es regelt insbesondere die Aus- und Weiterbildung, die Übergangslösung betreffend die Ausbildungsanforderungen, die zu erfüllenden Bedingungen für die

Anerkennung der Service- und Brennerfirmen, die Ausschlusskriterien, den Verwaltungsablauf, die Vignette, die amtliche Expertise sowie die Richtpreise der Feuerungskontrolle.

² Das für den Umweltschutz zuständige Departement überwacht die Durchführung der delegierten Aufgaben (Qualitätssicherung) und regelt die mit der Feuerungskontrolle verbundenen Streitfälle.

³ Die Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt (nachfolgend: BAFU) sind anwendbar.

Art. 18² Amtliche Kontrolle und amtliche Kontrolleure

¹ Eine amtliche Kontrolle besteht aus dem Messen der Emissionen von Heizungsanlagen gemäss den Empfehlungen des BAFU für die Feuerungskontrolle von Anlagen, die mit Heizöl extra-leicht oder mit Gas betrieben werden, respektiv jener über die Emissionsmessung von Luftfremdstoffen bei stationären Anlagen für Holz.

² Die zugelassenen amtlichen Feuerungskontrolleure werden durch das für den Umweltschutz zuständige Departement ernannt. Sie erhalten eine entsprechende Bestätigung der Kompetenzdelegation.

³ Dem zugelassenen amtlichen Feuerungskontrolleur, der gegen seine Verpflichtungen verstösst, wird die Bestätigung durch das für den Umweltschutz zuständige Departement entzogen.

⁴ Das für den Umweltschutz zuständige Departement führt die Liste der zugelassenen amtlichen Feuerungskontrolleure; sie ist öffentlich.

⁵ Die zugelassenen amtlichen Feuerungskontrolleure sind berechtigt, die periodische amtliche Feuerungskontrolle durchzuführen.

Art. 19² Periodizität der amtlichen Kontrolle

¹ Die mit Heizöl extra-leicht, mit Gas oder mit Holz betriebenen Feuerungsanlagen werden grundsätzlich alle zwei Jahre auf die Einhaltung der LRV-Grenzwerte überprüft.

² Wird eine Anlage weniger als 100 Stunden pro Jahr in Betrieb genommen, kann die Anzahl der Messungen gemäss der LRV reduziert werden.

³ Bei einem gemischten Brenner ist der Verbrenner, der pro Jahr weniger als 100 Stunden in Betrieb ist, der periodisch amtlichen Feuerungskontrolle nicht unterstellt.

⁴ Wenn die LRV-Grenzwerte nicht eingehalten sind, wird ein offizieller Rapport zuhanden des Besitzers oder des bestimmten Verantwortlichen erstellt. Die Regulierung der Anlage muss innert 30 Tagen erfolgen.

Art. 20² Experten und Expertisen

¹ Die Expertisen werden von Experten durchgeführt, welche durch das für den Umweltschutz zuständige Departement ernannt werden.

² Die Expertise einer Feuerungsanlage erfolgt alle sechs Jahre ab der letzten durchgeführten Expertise. Sie ist obligatorisch und gilt als periodische amtliche Kontrolle.

³Die Expertise einer neuen oder sanierten Feuerungsanlage muss, gemäss LRV Art. 2, Abs. 4, spätestens 90 Tage nach Inbetriebnahme durchgeführt werden, unter Vorbehalt von technischen Einschränkungen. Diese Expertise gilt als eine periodische amtliche Kontrolle, gemäss den in den Weisungen geltenden Bestimmungen.

⁴Wenn die Messungen einer Feuerungsanlage die Grenzwerte überschreiten, kann die Expertise nicht angenommen werden. Die Feuerungsanlage muss durch einen zugelassenen Feuerungsfachmann eingestellt werden.

⁵Ein Expertenbericht (Anlage konform) wird einerseits dem Besitzer oder dem bestimmten Verantwortlichen und anderseits der DUS zugestellt.

⁶Ein an einem gut sichtbaren Ort angebrachter Selbstkleber bestätigt die anerkannte Durchführung der Expertise.

Art. 21² Feuerungsfachleute

¹Feuerungsfachleute sind ermächtigt, Feuerungsanlagen in Betrieb zu nehmen, einzuregulieren und Sanierungsarbeiten auszuführen.

²Feuerungsfachleute müssen vom für den Umweltschutz zuständigen Departement anerkannt sein, damit ihre Feuerungskontrollen amtliche Gültigkeit erlangen. Dazu müssen sie dem für den Umweltschutz zuständigen Departement ein Gesuch einreichen. Wenn die Bedingungen erfüllt sind, erhalten sie eine Anerkennungsurkunde. Damit werden ihre Messungen nach Einregulierung amtlich gültig.

³Feuerungsanlagen mit Unterhalts- und Service-Abonnement können durch die Feuerungsfachleute offiziell kontrolliert werden, wenn diese als Feuerungskontrolleure anerkannt sind (Art. 18).

⁴Die Kontrolle einer sanierten Anlage muss in jedem Fall durch eine offizielle Expertise in den folgenden 12 Monaten nach der Inbetriebnahme bestätigt werden (Art. 20).

⁵Das für den Umweltschutz zuständige Departement erstellt eine Liste aller anerkannten Feuerungsfachleute und/oder Feuerungskontrolleure. Die Liste ist öffentlich.

Art. 22² Mängel

¹Feuerungsanlagen entsprechen nicht den Anforderungen, wenn einer oder mehrere LRV-Grenzwerte überschritten werden.

²Die Besitzer von Feuerungsanlagen ohne Bescheinigung der Richtigkeit oder Markierung (LRV Art. 20 und Anhang 3, Ziffer 24) werden der DUS angezeigt.

³Der zugelassene amtliche Feuerungskontrolleur informiert den Besitzer oder den bestimmten Verantwortlichen, wenn die Kontrollmessung einer Anlage nicht den Normen entspricht. Die Einregulierung ist innert 30 Tagen vorzunehmen.

⁴Die Einregulierarbeiten werden vom Besitzer oder vom bestimmten Verantwortlichen der Anlage einem anerkannten Feuerungsfachmann in Auftrag gegeben und sind innert der festgesetzten Frist auszuführen. Der Feuerungsfachmann bestätigt mit einem Bericht, welcher dem Auftraggeber

sowie dem Feuerungskontrolleur, welcher die Anlage als nicht konform erklärt hat, zuzustellen ist, ob die Anlage einreguliert oder nicht einreguliert werden konnte.

⁵Eine Sanierung wird durch die DUS verfügt, wenn die Anlage nicht durch eine einfache Regulierung eingestellt werden kann. Die Sanierungsfrist wird gemäss Artikel 10 der LRV festgelegt, wobei der Höhe der Grenzwert-Überschreitung Rechnung zu tragen ist. Notfalls verfügt die DUS für die Dauer der Sanierung eine Betriebsbeschränkung oder die Stilllegung der Anlage.

⁶Die Sanierungsarbeiten müssen im Auftrag des Besitzers oder des bestimmten Verantwortlichen der Anlage innerhalb der Fristen ausgeführt werden.

⁷Nach Inbetriebnahme einer neuen Anlage oder nach einer Sanierung einer Anlage (LRV Art. 20 und Beilage 3, Ziffer 24) nimmt ein Experte eine Expertise vor und bestätigt die ordentliche Ausführung mittels eines Berichtes zuhanden des Auftraggebers und der DUS.

Art. 23² Zwangsmassnahmen

¹Werden die verfügbaren Arbeiten durch den Besitzer oder den bestimmten Verantwortlichen nicht ausgeführt, kann das für den Umweltschutz zuständige Departement, nach erfolgloser Mahnung, den Auftrag, auf Kosten des Besitzers oder des bestimmten Verantwortlichen der Anlage, einem Unternehmen ihrer Wahl übergeben.

²Notfalls verfügt das für den Umweltschutz zuständige Departement die Stilllegung der Anlage, bis die vorgeschriebenen Arbeiten ausgeführt sind.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24² Sanktionen

¹Zuwerhandlungen dieser Verordnung werden gemäss Artikel 42 und ff des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente geahndet.

²Das Verfahren ist in den Artikeln 42 und 43 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festgelegt.

Art. 25 Aufhebungen und Inkrafttreten

Die im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehenden Verfügungen sind aufgehoben, insbesondere die Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen vom 10. September 1997. Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Dezember 2001.

Der Präsident des Staatsrates: **Wilhelm Schnyder**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
V betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen vom 12. Dezember 2001 ¹ Änderung vom 7. März 2008 ² Änderung vom 25. Juni 2008: n.W. : Art. 1 bis 5, 7 bis 24; Anhang 2; n. : Anhang 1 a.: aufgehoben; n. : neu; n.W.: neuer Wortlaut	GS/VS 2001, 173 Abl. Nr. 30/2008	1.1.2002 25.7.2008

Anhang 1

Häufigkeit der Reinigungen (Art. 11)

Die Empfehlungen betreffend die Kontroll- und Reinigungsfristen von Feuerungsanlagen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) sind anwendbar.

Empfehlung betreffend die Kontroll- und Reinigungsfristen von Feuerungsanlagen – Ausgabe 2002

A. Allgemeines

Feuerungsanlagen, umfassend Feuerungsaggregate und Abgasanlagen, sind periodisch zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen. Kontrollen und Reinigungen sind in zweckmässigen Zeitabständen vorzunehmen. Bei zweimaliger Reinigung pro Jahr ist mindestens eine Reinigung in der Heizperiode vorzunehmen.

Die angegebenen Reinigungsfristen basieren auf einem störungsfreien Funktionieren der Feuerungsanlage bei normaler Betriebszeit sowie auf einer daraus zu erwartenden Verschmutzung. Bei übermässiger oder geringer Verschmutzung ist nach Rücksprache mit der Gebäudeeigentümerin bzw. dem Gebäudeeigentümer, deren Vertretung oder den Benützenden vom festgelegten Kontroll- und Reinigungsintervall abzuweichen.

B. Mindeste Anzahl Kontrollen gegebenenfalls Reinigungen

I Feuerungsanlagen für Raumheizung, Warmwasseraufbereitung und zu Kochzwecken (ohne Gasherde)

1. Anlagen mit flüssigen Brennstoffen

- | | |
|--|-------------|
| 1.1 Anlagen mit Ölverdampferbrenner (Ölöfen) | 2x pro Jahr |
| 1.2 Anlagen mit Gebläsebrenner < 70 kW | 1x pro Jahr |
| 1.3 Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW | 2x pro Jahr |

2. Anlagen mit festen Brennstoffen

- | | |
|--|--------------|
| 2.1 Naturzugfeuerungen | 2 x pro Jahr |
| 2.2 Gebläsegestützte Feuerungen | 2x pro Jahr |
| 2.3 Zusatzanlagen (Cheminée, Cheminéeofen, usw.) | 1x pro Jahr* |

*Sofern nur gelegentlich im Betrieb: nach Absprache mit der Gebäudeeigentümerin bzw. dem Gebäudeeigentümer, deren Vertretung oder dem Betreiber.

3. Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen

- | | |
|---|----------------|
| 3.1 Anlagen mit Gebläsebrenner < 70 kW | 1x pro 2 Jahre |
| 3.2 Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW | 1x pro Jahr |
| 3.3 Anlagen mit atmosphärischem Brenner | 1x pro 2 Jahre |

4. Anlagen mit verschiedenen Brennstoffen Die Reinigungsfristen der Ziffern I.1, I.2 und I.3 sind sinngemäss anzuwenden, wobei die Aufteilung der

Betriebszeiten für die einzelnen Brennstoffe massgebend ist.

II. Gewerbliche und industrielle Feuerungsanlagen

Dabei handelt es sich um Feuerungsanlagen, die nicht unter die oben genannten Klassen fallen wie Rauchkammern, Käseireikessel, Konditoreiöfen, Dampfkessel, Einbrennanlagen, Trocknungsanlagen, usw.

Die Kontroll- und Reinigungsintervalle sind mit der Betriebsleitung zu vereinbaren.

Die Kontroll- und Reinigungsfristen sind sinngemäss anzuwenden.

Verbrennungsanlagen für Siedlungs- und Sonderabfälle unterstehen diesen Regelungen nicht.

C. Vollzug

Sofern die kantonalen Gesetzgebungen nicht anders vorsehen, werden die Kontrollen und Reinigungen durch die Kaminfegergeschäfte vollzogen.

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse oder bei Streitigkeiten entscheidet die zuständige Behörde.

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse oder bei Streitigkeiten entscheidet die zuständige Behörde.

Diese Empfehlung stützt sich auf die wissenschaftliche Studie in den Jahren 2000 bis 2002, durchgeführt von

- der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF)
- dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)
- dem Bundesamt für Energie (BFE)
- dem Schweizerischen Kaminfegermeister-Verband (SKMV)

und umfasst die Aspekte des Brandschutzes, Umweltschutzes und der Energieeinsparungen.

Anhang 2

Kaminfegertarife (Art. 13)

1. Allgemeinde Grundsätze

¹Der Eigentümer ist verantwortlich für den Unterhalt der Kamine und der Heizungseinrichtungen. Der Unterhalt erfolgt auf seine Kosten durch hiezu ermächtigte Spezialisten.

²Die Reinigung von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen ist obligatorisch. Sie wird unter Kontrolle des Departements durch den offiziellen Kaminfegerdienst auf Kosten des Eigentümers durchgeführt.

2. Kaminfegertarif

¹Für die im Rahmen des Kaminfegerdienstes durchgeführten Arbeiten wird der Preis pro Arbeitsminute auf 1.23 Franken festgelegt. Dieser Preis basiert auf dem Index vom August 2007 mit einem Wert von 158.7 Punkten.

²Folgende Entschädigungen gelten für die verschiedenen Massnahmen:

Pos.	Bezeichnung	Minuten	Franken
1.1	Grundtaxe (einschliesslich der Überprüfung der nichtbenutzten Kamine)	17	20.90
2.1	Zuschläge für entlegene Gebäude	3	3.70
3.1	Kamine bis zu drei Stockwerken	12	14.75
3.2	Kamine bis zu fünf Stockwerken	16	19.70
3.3	Kamine mehr als fünf Stockwerke	20	24.60
3.4	Industrielle Kamine oder Zentralheizungen	In Regie	
3.5	Steigbare Kamine (Gr. Sektion mit Ummantelung, abgeschlossen)	In Regie	
4.1	Cheminées bis zu drei Stockwerke, mit Herd und einfachem Rauchfang	35	43.05
4.2	Cheminées bis zu fünf Stockwerke, mit Herd und einfachem Rauchfang	39	47.95
4.3	Cheminées mit mehr als fünf Stockwerken, mit Herd und einfachem Rauchfang	43	52.90
4.4	Cheminées mit Wärmespeicher	In Regie	
5.1	Anschlussrohre von 1 bis 5m Länge	6	7.40
5.2	Anschlussrohre von 5 bis 8m Länge	10	12.30
5.3	Anschlussrohre von 8m und mehr	In Regie	
6.1	Holzöfen mit Rohren	In Regie	

540.101

- 14 -

6.2	Giltsteinöfen mit Rohren	En régie	
7.1	Kochherd mit Wärmeplatten 30 dm ²	18	22.15
7.1.1	Zuschlag pro 10 dm ²	4	4.90
7.1.2	Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4	4.90
7.1.3	Zuschlag für Bratöfen	4	4.90
7.2	Lochherd mit drei Kochlöchern (als Kochlöcher gelten Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)	10	12.30
7.2.1	Zuschlag für jedes zusätzliche Loch	4	4.90
7.2.2	Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4	4.90
8.1	Kochherd mit Zentralheizung bis zu 20 kW bis zu drei Zügen	45	55.35
8.2	Kochherd mit Zentralheizung ab 20.1 kW bis zu drei Zügen	55	67.65
8.3	Zuschlag für jeden weiteren Zug	4	4.90
8.4	Zuschlag für Bratöfen	4	4.90
9.1	Heizöfen, Sitzöfen, Tragöfen, Kachelöfen, Backöfen und dergleichen Anlagen	12	14.75
9.1.1	Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4	4.90
9.1.2	Zuschlag für jeden weiteren Aufsatz	6	7.40
10.1	Ölofen bis 10 kW	20	24.60
10.2	Ölofen ab 10,1 kW	25	30.75
10.3	Zuschlag für Zündung	5	6.15
10.4	Zuschlag für Reinigung der Luftzufuhr	10	12.30
11.1	Industrielle und gewerbliche Einrichtungen	In Regie	
12.1	Zuschlag für Arbeiten im Innern von Heizanlagen, erschwerte Arbeiten, Kontrolle	50%	
13.1	Gasfeuerungen	In Regie	
14.1	Entschlackung mechanisch oder mit Brenner	In Regie	
15.1	Abnahmekontrolle neuer Anlagen vor der Inbetriebnahme	In Regie	
16.1	Reiseentschädigung (für Reinigungen ausserhalb der Reinigungsrunde)	pro km	1.00

17.1	Reisezeit	In Regie	
17.2	Reisezeit für die Strecke zu Fuss abseits eines befahrbaren Weges	In Regie	
18.1	Arbeiten in Regie (pro Stunde)	60	73.80
18.2	Arbeiten in Regie (pro Minute)	1	1.23
19.1	Zuschlag für Arbeiten von 18 h - 20 h et de 6 h - 7 h	25%	
19.2	Zuschlag für Samstagsarbeiten und Nachtzuschlag (20 h - 6 h)	50%	
19.3	Zuschlag für Sonntagsarbeiten	100%	
40.00	Zentralheizungen inklusive Kamin und Verbindungswege bis zu 3m. Nennleistung in kW		
40.01	bis zu 30 kW	50	61.50
40.02	von 30.1-40 kW	60	73.80
40.03	von 40.1-50 kW	65	79.95
40.04	von 50.1-60 kW	70	86.10
40.05	von 60.1-70 kW	75	92.25
40.06	von 70.1-80 kW	80	98.40
40.07	von 80.1-90 kW	85	104.55
40.08	von 90.1-100 kW	90	110.70
40.09	von 100.1-150 kW	110	135.30
40.10	von 150.1-200 kW	125	153.75
50.01	von 200.1-250 kW	140	172.20
50.02	von 250.1-300 kW	155	190.65
50.03	von 300.1-350 kW	170	209.10
50.04	von 350.1-400 kW	180	221.40
50.05	von 400.1-450 kW	190	233.70
50.06	von 450.1-500 kW	200	246.00
50.07	von 500.1-600 kW	210	258.30
50.08	von 600.1-700 kW	220	270.60
50.09	von 700.1-800 kW	230	282.90
50.10	von 800.1-900 kW	240	295.20
60.01	von 900.1-1000 kW	250	307.50
60.02	Für Einrichtungen über 1000 kW	In Regie	
60.03	Zuschlag für Einbauten und Verbrennungshilfen	10% des Preises für die Reinigung der Heizungsanlage	
70.01	Alkalische Reinigung mit Abwasserentsorgung, maximal	50% des Preises für die Reinigung der Heizungsanlage	
70.02	Entsorgungsgebühren für den Russ auf eine geordnete Schuttablage	gem. Gemeindegebühren	
70.03	Kehrichtsackgebühr	gem. Gemeindegebühren	